

GEULEN & KLINGER

Rechtsanwälte



# **Klimaschutzprogramm und Klimaschutzplan: Instrumentenausfall im Klimaschutzgesetz?**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Prof. Dr. Remo Klinger

## **Verwaltungsrechtlicher Ansatz:**

Klage dreier Familien von Bio-Landwirten sowie von Greenpeace gegen die Bundesregierung auf Einhaltung des Klimaziels 2020 vor dem Verwaltungsgericht Berlin

## **Unionsrechtlicher Ansatz:**

Klage von Familien aus Europa, Kenia und Fidschi sowie eines samischen Jugendverbands gegen den europäischen Gesetzgeber (Europäisches Parlament und Rat der EU) auf eine angemessene Klimazielsverschärfung bis 2030 unmittelbar vor dem Europäischen Gericht (EuG) bzw. im Berufungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (sog. Peoples Climate Case)

## **Verfassungsrechtlicher Ansatz:**

4 Verfassungsbeschwerden 2018 bis 2020 zu den Klimaschutzzielen des Bundes

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2656/18 -
- 1 BvR 78/20 -
- 1 BvR 96/20 -
- 1 BvR 288/20 -



IM NAMEN DES VOLKES

In den Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerden

**Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021**

**- 1 BvR 2658/18 u.a. -,  
bekanntgegeben am 29. April 2021, 8.32 Uhr**



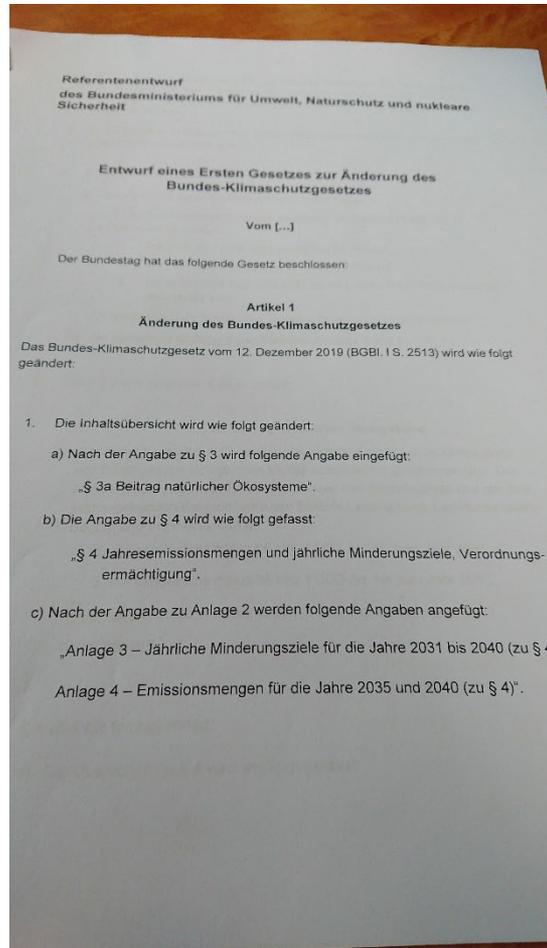
**BUNDESVERFASSUNGSGERICHT**

- 1 BvR 2656/18 -  
- 1 BvR 78/20 -  
- 1 BvR 96/20 -  
- 1 BvR 288/20 -

**IM NAMEN DES VOLKES**

In den Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerden

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 3 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 2513) in Verbindung mit Anlage 2 sind mit den Grundrechten unvereinbar, soweit eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Maßgabe der Gründe genügende Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehlt.
  
4. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 nach Maßgabe der Gründe zu regeln. § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 3 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (Bundesgesetzblatt I Seite 2513) in Verbindung mit Anlage 2 bleiben anwendbar.



- Höhere Ziele bis 2030: Von 55 % Reduzierung verglichen mit 1990 auf 65 % (130 Mill. Tonnen weniger; größte Reduzierung im Energiebereich [in 2030 nur noch 108 statt 175 Mill. t. = 67 Mill. t weniger])
- Neue Ziele: Bis 2040 bis zu 88 % Reduzierung, Treibhausgasneutralität bis 2045 (statt 2050)
- Neue Jahresziele für die Jahre zwischen 2031 und 2040



- Klimaschutzprogramm nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KSG
- Klimaschutzprogramm nach §§ 9 Abs. 1 Satz 4, 3a KSG (LULUCF-Sektor)
- „Sofortprogramme“ nach § 8 KSG
- Klimaschutzplan 2050 (aktuell vom November 2016 mit Ziel der Treibhausneutralität in 2050; nächster Plan erst 2029 erforderlich [Art. 15 Abs. 1 Satz 1 VO (EU) 2018/1999 Governance-VO])
- Nationaler Klima- und Energieplan (NEKP) nach Art. 3 ff. VO (EU) 2018/1999 (Gov-VO)
- Abhilfemaßnahmenplan nach Art. 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung (VO (EU) 2018/842 vom 30.5.2018 in der Fassung der ÄnderungsVO (EU) 2023/857 vom 19.4.2023 [Lastenteilungsverordnung oder Effort-Sharing-Regulation]
- Korrekturmaßnahmenplan nach Art. 13d der Verordnung (EU) 2018/841 vom 30.5.2018 in der Fassung der ÄnderungsVO (EU) 2023/839 vom 19.4.2023 [kurz: LULUCF-VO]

## These 1:

**Strukturelle Missachtung der  
Planverpflichtungen führt zu  
Instrumentenausfall**



## Klagen auf ausreichende **Sofortprogramme** des Bundes wegen:

- Zielverfehlungen der Jahresziele der Anlage 2 KSG (Gebäudesektor 2020 und 2021 [OVG 11 A 11/21], Verkehr 2021 [OVG 11 A 11/22 u.a.]
- Klagestattgabe durch Urteile des OVG Berlin-Brandenburg vom 30.11.2023
- Erste grundlegende Entscheidungen in den Klimaschutz-Compliance-Verfahren
- Aktuell in den Revisionen vor dem BVerwG (7. Senat); Auswirkungen der Novelle des KSG aktuell noch unklar; BVerwG erwägt Aussetzung der Verfahren wegen Vorgreiflichkeit der gegen die Änderung des KSG erhobenen Verfassungsbeschwerden;
- keine Pflicht zur Nachsteuerung nach § 8 KSG n.F., da der Expertenrat am 15. Mai 2025 eine Einhaltung der Jahresemissionsgesamtmengen 2021 – 2030 prognostizierte:

„Vor dem Hintergrund der Unsicherheit stellt der Expertenrat im Sinne seines Auftrags fest, dass die Summe der THG-Emissionen gemäß der durch den Expertenrat erfolgten Prüfung und Bewertung der Projektionsdaten 2025 die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen nach Anlage 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 KSG in den Jahren von 2021 bis einschließlich 2030 **weder über- noch unterschreitet. Das bedeutet, dass der Expertenrat keine Überschreitung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen für diese Jahre im Sinne von § 8 Abs. 1 KSG feststellt.**

Gemäß dieser Feststellung kommt der Auslösemechanismus gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KSG nicht zur Anwendung. Die Bundesregierung ist mithin nicht gemäß § 8 Abs. 2 KSG verpflichtet, bis zum Ende des Jahres 2025 zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen zu beschließen. Aufgrund der hohen Unsicherheit hinsichtlich der Feststellung empfiehlt der Expertenrat allerdings, dass dennoch zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen ergriffen werden. Dies könnte im Rahmen des Klimaschutzprogramms geschehen, denn ungeachtet dessen muss die neue Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 1 KSG spätestens zwölf Kalendermonate nach Beginn der Legislaturperiode, also bis Ende März 2026 ein Klimaschutzprogramm beschließen.“

Klagen auf ausreichendes **Klimaschutzprogramm** des Bundes und somit die Aufstellung

- eines Klimaschutzprogramms für alle Sektoren zur Erreichung des Ziels 2030 (OVG 11 A 22/21 [65 % gegenüber 1990]) sowie des Ziels für die natürlichen Senken (LULUCF-Sektor) nach § 3a KSG (OVG 11 A 31/22);
- Klagestattgabe durch OVG Berlin-Brandenburg in beiden Verfahren am 16. Mai 2024;
- Revision zum sektorübergreifenden Urteil anhängig beim 7. Senat (BVerwG 7 C 6.24); keine Erledigung durch Bericht Expertenrat v. 15. Mai 2025, da sich das „Ziel 2030“ (65 % gegenüber 1990) und die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen 2021 – 2030 unterscheiden;
- Urteil zu LULUCF seit 12.9.2024 rechtskräftig („Steffi Lemkes Abschiedsgeschenk“);
- Vollstreckungsverfahren zu LULUCF beim OVG B-B anhängig (OVG 11 I 1/25).

Spiegelbildlich ergeben sich aus dem Unionsrecht ähnliche Verpflichtungen, die aktuell ebenfalls missachtet werden:

- Klage auf Abhilfemaßnahmenplan nach § 7 Abs. 5 Satz 1 KSG i.V.m. Artikel 8 der Europäischen Klimaschutzverordnung (EU) 2018/842 (Klage vom 29.7.2024 – OVG 11 A 7/24)
- Klage auf Korrekturmaßnahmenplan nach Artikel 13d Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/841 in der Fassung der Änderungsverordnung (EU) 2023/839 (Klage vom 30.7.2024 – OVG 11 A 8/24)
- Klage auf Beschluss eines den Anforderungen der EU-Governance-Verordnung genügenden Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan (Klage vom 24.10.2024 – OVG 11 A 10.24)

## These 2:

**KSG-Novelle macht  
Instrumentenausfall zum Gesetz**





The screenshot shows a web browser window displaying a news article from tagesschau.de. The browser's address bar shows the URL: <https://www.tagesschau.de/inland/bundestag-klimaschutzgesetz-102.html>. The page features the tagesschau logo and a play button icon with the text "Sendung verpasst?". Below this is a large photograph of the Bundestag chamber, showing members seated in a semi-circular arrangement. The article's main headline is "Bundestag beschließt Reform des Klimaschutzgesetzes" in blue text. A sub-headline reads "Opposition stimmt dagegen". The article text states: "Die Verabschiedung stand auf der Kippe. Doch nun hat der Bundestag Änderungen des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Die Opposition stimmte dagegen. Die CDU sprach von einem Rückschritt für den Klimaschutz." The Windows taskbar at the bottom shows the time as 20:31 on 07.05.2024.

EGMR-Entscheidung: Klimaschutz x Bundestag beschließt Reform de: x Nach Klimaziel-Urteil: Ampel mu: x

<https://www.tagesschau.de/inland/bundestag-klimaschutzgesetz-102.html>

tagesschau Sendung verpasst?



Opposition stimmt dagegen

## Bundestag beschließt Reform des Klimaschutzgesetzes

Stand: 26.04.2024 18:14 Uhr

Die Verabschiedung stand auf der Kippe. Doch nun hat der Bundestag Änderungen des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Die Opposition stimmte dagegen. Die CDU sprach von einem Rückschritt für den Klimaschutz.

- Maßgeblich sind nur noch die Jahresemissionsgesamtmengen für drei Zeiträume (2021-2030; 2031-2040 und 2041-2045) = Abschaffung des gleichmäßigen Emissionsminderungspfads
- Nachsteuerung nur bei Projektionsverfehlung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (Off-On-Off-Situation bleibt folgenlos)
- „Alles-in-einen-Topf“-Methode verschleiert, wo und wann die Reduktionsanstrengungen zu erbringen sind = Fehlen hinreichender Orientierung und Planungsdruck
- Zeitweilige Übererfüllung einzelner Sektoren verzögert Transformation in anderen Sektoren

- Zielverfehlung nach 2030 wird bei der Nachsteuerung des § 8 KSG bis 2030 ausgeblendet:

§ 8 Abs. 4: „Weisen die Projektionsdaten nach § 5a nach Feststellung des Expertenrats für Klimafragen nach § 12 Absatz 1 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren aus, dass bei aggregierter Betrachtung aller Sektoren die Summe der Treibhausgasemissionen in den Jahren 2031 bis einschließlich 2040 die Summe der Jahresemissionsgesamtmengen nach § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 für diese Jahre überschreitet, so beschließt die Bundesregierung ab dem Jahr 2030 Maßnahmen, die die Einhaltung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen für die Jahre 2031 bis 2040 sicherstellen.“

- UBA und Expertenrat haben 2024 und 2025 auf die gravierende Zielverfehlung nach 2030 hingewiesen:

„In der Periode von 2031 bis zum Jahr 2040 führt die Summe der THG-Emissionen der Projektionsdaten 2025 (ohne LULUCF) von 2 793 Mt CO<sub>2</sub>-Äq. zu einer Überschreitung der Summe der Jahresemissionsgesamtmengen gemäß Anlage 3 KSG um 554 Mt CO<sub>2</sub>-Äq. (20 %).“  
(E-Rat, 2025, S. 163)

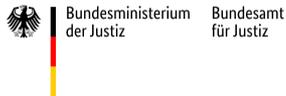
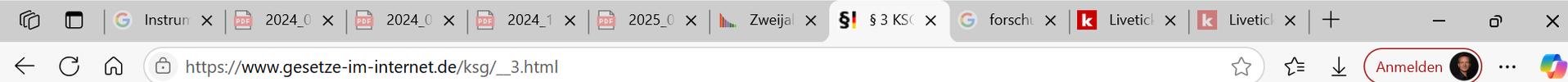
- Rechtlich bindend ist die Feststellung des Expertenrats für die Zeit ab 2031 aber erst ab dem Jahr 2029 (§ 12 Abs. 1 Satz 2 HS 2). = 1. Sofortprogramm für Jahresemissionsgesamtmengen 2031 ff. also erst zum 31.12.2030 möglich = ab 2031 kümmern wir uns um die Zeit ab 2031...

§ 9 Abs. 1: Die Bundesregierung beschließt spätestens zwölf Kalendermonate nach Beginn einer Legislaturperiode ein Klimaschutzprogramm; zudem prüft die Bundesregierung nach jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans, ob ein neues Klimaschutzprogramm beschlossen werden soll. In jedem Klimaschutzprogramm legt die Bundesregierung unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Projektionsdaten nach § 5a fest, welche Maßnahmen sie in den einzelnen Sektoren sowie sektorübergreifend zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gemäß § 3 Absatz 1 ergreifen wird.

- Frist bis zum 25. März 2026
- § 3 Abs. 1: 65%-Ziel 2030 und 88%-Ziel 2040
- Nicht kohärent mit Summe der Jahresemissionsgesamtmengen 2021-2030 und 2031-2040
- Rechtsschutz zeitintensiv: Aktuelles Verfahren zu § 9 KSG seit 4 Jahren anhängig = bei ähnlich langer Verfahrensdauer Ergebnisse erst in 2030

## § 9 Abs. 1:

Die Bundesregierung beschließt spätestens zwölf Kalendermonate nach Beginn einer Legislaturperiode ein Klimaschutzprogramm; zudem prüft die Bundesregierung nach jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans, ob ein neues Klimaschutzprogramm beschlossen werden soll. In jedem Klimaschutzprogramm legt die Bundesregierung unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Projektionsdaten nach § 5a fest, welche Maßnahmen sie in den einzelnen Sektoren sowie sektorübergreifend zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gemäß § 3 Absatz 1 ergreifen wird.



[zurück](#)

[weiter](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) § 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert:

1. bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,
2. bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.

(2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.

(3) Die Möglichkeit, die nationalen Klimaschutzziele teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, bleibt unberührt.

(4) Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.

[zum Seitenanfang](#)

[Impressum](#)

[Datenschutz](#)

[Barrierefreiheitserklärung](#)

[Feedback-Formular](#)

[Seite ausdrucken](#)



Anja

Mit SecurePIM gesendet

---

Von: "[wo.schmidt@bk.bund.de](mailto:wo.schmidt@bk.bund.de)" <[wo.schmidt@bk.bund.de](mailto:wo.schmidt@bk.bund.de)>  
Gesendet: 7. Juni 2023 23:38  
An: "Hajduk, Anja, St H" <[Anja.Hajduk@bmwk.bund.de](mailto:Anja.Hajduk@bmwk.bund.de)>, "StSaebisch@bmf.bund.de" <[StSaebisch@bmf.bund.de](mailto:StSaebisch@bmf.bund.de)>  
Cc: [REDACTED]  
Betreff: WG: Vorschlag Klimaschutzgesetz

---

>>> Sicherheitshinweis: Die nachfolgende E-Mail wurde außerhalb des BMWK erstellt. Links und Anhänge können ein Risiko darstellen! <<<

Liebe Anja, lieber Steffen,

ich habe nun mit den KollegInnen hier aus dem BKamt noch mal versucht, die Überlegungen von Olaf zu Papier zu bringen und bei den anderen Punkten Vorschläge für eine Einigung zu machen.

Ich füge euch die Überlegungen einmal in der Reinschrift bei und andererseits im (umfangreichen) Änderungsmodus.

Ich habe den § 5 entsprechend der Bitte von Olaf umgestellt – in Abs. 1 das Monitoring durch das UBA, dann in Abs. 3 bei der Ermächtigung der Bundesregierung zu Rechtsverordnungen den Gedanken eingebaut, dass die für die Sektoren verantwortlichen Bundesministerien ihren angemessenen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele leisten müssen (Abs. 3 S. 2). In Abs. 4 haben wir das Thema Änderung der Jahresemissionsmengen für die Sektoren (in der Anlage 2b) durch Rechtsverordnung gelöst.

1

The screenshot shows a web browser window with a PDF viewer. The browser tabs include '2024\_10\_24\_NEKP\_Klage...', '2024\_08\_12\_beA\_OVG\_U...', and 'Anlage\_VB28.pdf'. The PDF viewer interface has a top bar with 'Alle Tools', 'Bearbeiten', 'Konvertieren', and 'Elektronische Signaturen'. A search bar contains 'Text oder Tools suchen'. A 'Freigeben' button and an 'Ask AI Assistent' button are also visible. A 'Zusammenfassung ansehen' button is highlighted. The document content is titled 'Anlage VB 28' and 'Entwurf Novelle KSG – Umsetzung Einigung'. It includes a 'Vorschlag ChefBK' dated '07.06.2023, 23.15 Uhr'. The main text is under the heading '§ 4 Jahresemissionsgesamtmengen, Verordnungsermächtigung' and contains six numbered paragraphs. A 'Den KI-Assistenten fragen' dialog box is open at the bottom, with the question 'Warum ist diese Information wichtig?'. The Windows taskbar at the bottom shows the date '27.05.2025' and time '15:02 22.05.2025'.

Alle Tools x Dies scheint ein langes Dokument zu sein. Spare Zeit und sieh dir eine Zusammenfassung an. Zusammenfassung ansehen x

Anlage VB 28

Entwurf Novelle KSG – Umsetzung Einigung

Vorschlag ChefBK  
Stand: 07.06.2023, 23.15 Uhr

**§ 4 Jahresemissionsgesamtmengen, Verordnungsermächtigung**

(1) Zur Einhaltung der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 Absatz 1 wird eine sektorübergreifende und mehrjährige Gesamtrechnung durchgeführt. Dazu werden Jahresemissionsgesamtmengen, insbesondere als Grundlage für die Überprüfung nach §§ 5, 5a, 8 und 10 sowie für das Gesamtinderungsziel nach § 8 Absatz 1, festgelegt. Die Jahresemissionsgesamtmengen für den Zeitraum bis zum Jahr 2030 richten sich nach Anlage 2a. Die jährlichen Minderungsziele für die Jahre 2031 bis 2040 richten sich nach Anlage 3. Spätestens im Jahr 2032 legt die Bundesregierung einen Gesetzgebungsvorschlag zur Festlegung der jährlichen Minderungsziele für die Jahre 2041 bis 2045 vor. Die Jahresemissionsgesamtmengen und jährlichen Minderungsziele sind verbindlich, soweit dieses Gesetz auf sie Bezug nimmt. Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet.

(2) Über- oder unterschreiten die Treibhausgasemissionen ab dem Jahr 2021 die jeweilige Jahresemissionsgesamtmenge, so wird die Differenzmenge auf die verbleibenden Jahresemissionsgesamtmengen bis zum nächsten in § 3 Absatz 1 genannten Zieljahr gleichmäßig angerechnet. Die Vorgaben der Europäischen Klimaschutzverordnung bleiben unberührt.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Jahresemissionsgesamtmengen in Anlage 2a mit Wirkung zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres zu ändern. Diese Veränderungen müssen im Einklang mit der Erreichung der Klimaschutzziele dieses Gesetzes und mit den unionsrechtlichen Anforderungen stehen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.

(4) Durch Rechtsverordnung überführt die Bundesregierung die jährlichen Minderungsziele ...

(5) Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag im Jahr 2028 einen Bericht zum Stand und zur weiteren Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Bepreisung innerhalb der Europäischen Union sowie zu technischen Entwicklungen vorlegen. In dem Bericht wird die Bundesregierung auch untersuchen, ob in der Zeit ab dem Jahr 2031 im Lichte dieser Entwicklungen auf die Zuweisung von Jahresemissionsmengen für einzelne Sektoren verzichtet werden kann. In diesem Fall legt die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vor.

(6) Die Bundesregierung wird bis Ende des Jahres 2024 einen Bericht mit einem Vorschlag für den Übergang vom nationalen zum europäischen Brennstoffemissionshandel vorlegen.

**§ 5 Monitoring, Jahresemissionsmengen, Monitoring, Verordnungsermächtigung**

Den KI-Assistenten fragen Warum ist diese Information wichtig?

spätestens ~~innerhalb desselben Jahres~~. Dabei kann sie die bestehenden Spielräume der Europäischen Klimaschutzverordnung berücksichtigen und die Jahresemissionsmengen der Sektoren gemäß § 5 Abs. 3 ändern. Vor Erstellung der Beschlussvorlage über die Maßnahmen sind dem Expertenrat für Klimafragen die den Maßnahmen zugrunde gelegten Annahmen zur Treibhausgasreduktion zur Prüfung zu übermitteln. Das Prüfungsergebnis wird der Beschlussvorlage beigefügt.

-[...]

**§ 9 Klimaschutzprogramme [Anm.: Folgeänderung zu § 8 Abs. 1]**

(1) Die Bundesregierung beschließt spätestens zwölf Monate nach Beginn einer Legislaturperiode ein Klimaschutzprogramm; zudem prüft die Bundesregierung nach jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans, ob ein neues Klimaschutzprogramm beschlossen werden soll. In jedem Klimaschutzprogramm legt die Bundesregierung unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Projektionsdaten nach § 5a fest, welche Maßnahmen sie ~~zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele~~ in den einzelnen Sektoren sowie sektorübergreifend zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gemäß § 3 Absatz 1 ergreifen wird. Maßgeblich für die Maßnahmen nach Satz 2 ist die Einhaltung der nach § 4 zur Zielerreichung festgelegten Jahresemissionsgesamtmengen unter Beachtung von § 5 Absatz 3 Satz 2 ~~unter Berücksichtigung der Jahresemissionsmengen~~ **[Anm.: Hier Folgeänderung]**. Zudem legt die Bundesregierung fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der Ziele nach §§ 3a und 3b ergreifen wird.

**§ 12 Aufgaben des Expertenrats für Klimafragen**

(1) Der Expertenrat für Klimafragen prüft die Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 und 2 sowie die Projektionsdaten nach § 5a und legt der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag innerhalb von einem Monat nach Übersendung durch das Umweltbundesamt eine Bewertung der übersandten Daten vor. Dabei stellt er jeweils für die einzelnen Sektoren ~~und~~ für alle Sektoren aggregiert fest, inwieweit die Summe der Treibhausgasemissionen

Alle Tools

- PDF exportieren
- PDF bearbeiten
- PDF erstellen
- Dateien zus. führen
- Seiten verwalten
- KI-Assistent
- Generative Zusammenfassu...
- E-Signaturen anfordern
- Scan & OCR
- PDF-Datei schützen
- PDF-Datei schwärzen
- PDF komprimieren
- Formular vorbereiten

Mehr anzeigen

PDF-Formulare und -Verbindungen konvertieren, bearbeiten und e-signieren

Kostenlos testen

Dies scheint ein langes Dokument zu sein. Spare Zeit und sieh dir eine Zusammenfassung an.

Zusammenfassung ansehen



(1) Das Umweltbundesamt erstellt die Daten der Treibhausgasemissionen insgesamt und in den Sektoren nach Anlage 1 (Emissionsdaten) für das zurückliegende Kalenderjahr (Berichtsjahr), beginnend mit dem Berichtsjahr 2020 auf der Grundlage der methodischen Vorgaben der Europäischen Klimaberichterstattungsverordnung oder auf der Grundlage einer nach Artikel 26 der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung. Die Sektoren sind **Energiwirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und Sonstiges**. Die jeweiligen Jahresemissionsmengen für die Sektoren bis zum Jahr 2030 richten sich nach Anlage 2b. Das Umweltbundesamt veröffentlicht und übersendet bis zum 15. März eines jeden Jahres die Emissionsdaten des Berichtsjahres an den Expertenrat für Klimafragen nach § 10.

(1) Abgeleitet aus den nationalen Klimaschutzzielen nach § 3 Absatz 1 werden gemäß Anlage 2b Jahresemissionsmengen für die folgenden Sektoren festgelegt:

1. **Energiwirtschaft,**
2. **Industrie,**
3. **Verkehr,**
4. **Gebäude,**
5. **Landwirtschaft,**
6. **Abfallwirtschaft und Sonstiges.**

Die Emissionsquellen der einzelnen Sektoren und deren Abgrenzung ergeben sich aus Anlage 1. Für den Sektor **Energiwirtschaft** wird bei der Berechnung der Jahresemissionsgesamtsummen ein **Spezialfall** festgelegt. **Abgesehen von in Anlage 2b festgelegten Jahreswerten** zugrunde gelegt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Jahresemissionsmengen der Sektoren mit Wirkung zum Beginn des jeweiligen nächsten Kalenderjahres zu ändern. Diese Veränderungen müssen im Einklang mit der Erreichung der Klimaschutzziele dieser Politikziele und mit den unionsrechtlichen Anforderungen stehen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des deutschen Bundesorgans. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt keine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.

(3) Die Bundesregierung ermächtigt die für die Sektoren verantwortlichen Bundesministerien, insbesondere jene, in deren Zuständigkeitsbereich die Sektoren liegen, die die Zielverfehlung vermeiden, haben zu den Maßnahmen der Minderung beizutragen. Alle Sektoren leisten ihren Beitrag zum Klimaschutz. Jedoch aufgrund seiner Geschäftsbereiche für einen Sektor überproportional zurechenbare Bundesministerien ist für diesen Sektoren ein Beitrag eines Sektors zur Erreichung der nationalen Klimaziele nach § 3 Absatz 1 **unvermeidlich**.

(4) Das Umweltbundesamt erstellt die Daten der Treibhausgasemissionen in den Sektoren nach Anlage 1 (Emissionsdaten) für das zurückliegende Kalenderjahr (Berichtsjahr), beginnend mit dem Berichtsjahr 2020 auf der Grundlage der methodischen Vorgaben der Europäischen Klimaberichterstattungsverordnung oder auf der Grundlage einer nach Artikel 26 der Europäischen Governance-Verordnung erlassenen Nachfolgeregelung. Das Umweltbundesamt veröffentlicht und übersendet bis zum 15. März eines jeden Jahres die Emissionsdaten des Berichtsjahres an den Expertenrat für Klimafragen nach § 10.

The screenshot shows a web browser window with a document titled "Anlage\_VB27\_gesc...". The browser's address bar includes a search icon, a home icon, and a "Erstellen" button. Below the browser, there is a toolbar with options: "Alle Tools", "Bearbeiten", "Konvertieren", and "Elektronische Signaturen".

**Alle Tools**

- KI-Assistent
- Generative Zusammenfassu...
- PDF exportieren
- PDF bearbeiten
- PDF erstellen
- Dateien zusammenführen
- Seiten verwalten
- Kommentare hinzufügen
- Ausfüllen und Signieren
- E-Signaturen anfordern
- Scan & OCR
- PDF-Datei schützen
- PDF-Datei schwärzen

Mehr anzeigen

Elektronische Signaturen

Text oder Tools suchen

Freigeben KI-Assistent

Anlage VB 27

**Von:** [Redacted]  
**Gesendet:** Donnerstag, 8. Juni 2023 08:12  
**An:** [Redacted]  
**Cc:** [Redacted]  
**Betreff:** WG: Vorschlag Klimaschutzgesetz  
20230607\_Ref KSG 2023 Lesefassung\_Vorhabenclaring\_Auszüge  
**Anlagen:** Vorschlag ChefBK 2315 Uhr AM.docx; 20230607\_Ref KSG 2023 Lesefassung\_Vorhabenclaring\_Auszüge Vorschlag ChefBK 2315 Uhr RS.docx

**Priorität:** Hoch

Lieber [Redacted],  
die Verhandlungen zum KSG liefen einigermaßen konstruktiv, bis ChefBK dazu kam und einfach anfang, freihändig das Gesetz umzuschreiben und sogar an verschiedenen Stellen Text (zu unseren Ungunsten) wieder aufzumachen, den wir mit BMP entweder ganz oder fast geseit hatten. Katastrophe. Das betrifft leider auch Monitoring und KSP. Ich wäre Dir dankbar, wenn Du Dir die entsprechenden Paragraphen anschauen könntest. Dirk oder ich rufen Dich dazu an. Es wäre auch gut, wenn Du Dir ab 10 Uhr eine Stunde freihalten oder freiräumen könntest für eine Besprechung.  
Falls Du das hier weiterleiten musst, nimm bitte meinen Mailtext oder den ersten Absatz aus der Mail raus.  
Danke.  
[Redacted]

Mit SecurePIM gesendet

**Von:** [Redacted]  
**Gesendet:** 7. Juni 2023 23:57  
**An:** [Redacted]  
**Betreff:** WG: Vorschlag Klimaschutzgesetz

Leitet Ihr das an alle, die es brauchen z.B. Herrn Weinreich, weiter, wir schauen morgen, wie wir darauf reagieren, liebe Grüsse  
[Redacted]

Mit SecurePIM gesendet

**Von:** "wo.schmidt@bk.bund.de" <wo.schmidt@bk.bund.de>  
**Gesendet:** 7. Juni 2023 23:38  
**An:** [Redacted]

Den KI-Assistenten fragen

Warum ist diese Information wichtig?

1  
2  
^  
v  
C  
D  
Q

Dateien in der Document Cloud speichern und freigeben

Weitere Infos

Suche

15:28  
22.05.2025

**Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger  
- Fachanwalt für Verwaltungsrecht -**

**Geulen & Klinger Rechtsanwälte**

**Fasanenstraße 42**

**10719 Berlin**

**[www.geulenklinger.com](http://www.geulenklinger.com)**

**[klinger@geulen.com](mailto:klinger@geulen.com)**

**Tel.: 030-884 72 80**

**Fax: 030-884 72 810**